

Statutenänderungen der Sektion Bern SAC 2025-2

Sektion Bern
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



1. Abschnitt: Grundlagen

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen Sektion Bern SAC besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10.12.1907 mit Sitz in Bern.

Die Sektion Bern ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell ungebunden und stützt sich auf die Statuten des SAC und dessen Regelwerk.

3. Abschnitt: Vereinsorgane

Art. 15

Vorstand

¹ [...]

² [...]

³ Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt und ist beliebig oft wiederwählbar. Für den Präsidiumsvorsitz gilt eine Amtszeitbeschränkung von acht Jahren.

⁴ [...]

Neu/Änderungen

Als Mitglied des SAC untersteht die Sektion Bern (sowie ihre Orts- und Untergruppen) und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

³ Die Mitglieder des Vorstands (und allenfalls weitere, von der Hauptversammlung gewählte Organe) werden für ein Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten. Für den Präsidiumsvorsitz gilt eine Amtszeitbeschränkung von insgesamt acht Jahren. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

⁵ [...]

⁶ [...]

- ⁷ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Stimmenenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- ⁸ Vorstandsmitglieder dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen und Geschenke erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen Betrag von CHF 150.00 überschreiten. Davon ausgenommen sind Dienstalters- und Abschiedsgeschenke oder Geschenke für ausserordentliche, zu Gunsten der Sektion geleistete Projekte und Arbeiten. Derartige Geschenke sind vom Vorstand freizugeben und entsprechend zu protokollieren.

Art. 19

- ¹ Die Sektion Bern unterhält eine Rettungsstation. Der Chef der Rettungsstation ist dem Vorstand direkt verantwortlich. Er arbeitet gemäss den Reglementen und Vorgaben der Alpinen Rettung Schweiz und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Die Rechnung der Rettungsstation ist den Revisor:innen jährlich vorzulegen.

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Zuständigkeit
von SSI, Sportgericht
und CAS

Art. 24

- ¹ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- ² Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente